



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für den Einkauf von ICT-Dienstleistungen (EB ICT Services)

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für den Einkauf von ICT-Dienstleistungen (im Folgenden als EB ICT Services bezeichnet) gelten für alle Dienstleistungen im Bereich der ICT-Dienstleistungen (im Folgenden als Dienstleistungen bezeichnet), die der Lieferant (jede Person oder Firma, die Dienstleistungen unter Bezugnahme auf diese Bedingungen erbringt) der Deutschen Telekom AG (im Folgenden als DTAG bezeichnet) oder einem mit der Deutschen Telekom AG verbundenen Unternehmen (jedes verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG sowie jedes Unternehmen weltweit, an dem die DTAG direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent der Anteile hält oder eine gleichwertige Managementkontrolle ausübt) erbringt, sofern die Bestellung keine abweichenden Bedingungen enthält. Die bestellende Konzerngesellschaft wird im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet.
- (2) Der Lieferant bietet dem Auftraggeber Dienstleistungen gemäß den Spezifikationen dieser Einkaufsbedingungen für ICT-Dienstleistungen unter Bezugnahme auf dieselben an. Vereinbarungen über die Dienstleistungen des Lieferanten (im Folgenden als „Bestellungen“ bezeichnet) werden durch eine Bestellung unter Bezugnahme auf ein entsprechendes Angebot des Lieferanten getroffen.
- (3) Art und Inhalt der Dienstleistungen werden in der jeweiligen Bestellung definiert und detailliert beschrieben.
- (4) Nur Bestellungen und andere Willenserklärungen, die schriftlich vom Auftraggeber abgegeben werden, sind rechtsverbindlich. Bestellungen erfolgen ohne Kauf- oder Abrufverpflichtung; etwaige angegebene Mengen sind lediglich Schätzungen und der Lieferant hat keinen Anspruch auf den Abruf oder die Bestellung der gesamten Menge. Die Schriftformerfordernis wird auch durch E-Mail oder speziell vom Auftraggeber bereitgestellte elektronische Kommunikationsmethoden zur Durchführung von Einkaufsprozessen, einschließlich vollständig integrierter, webbasierter Anwendungen oder über das Order Management Tool übermittelte Erklärungen, erfüllt. Eine elektronische Willenserklärung gilt an dem Tag als zugegangen, an dem sie während der normalen Geschäftszeiten unter der elektronischen Adresse des Empfängers abrufbar ist; andernfalls gilt sie am nächsten Geschäftstag als zugegangen. Sofern der Auftraggeber eine spezielle elektronische Kommunikationsmethode bereitstellt, gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe („NB e-commerce“) (siehe unter <https://www.telekom.com/de/konzern/einkauf>).

2. Bestandteile des Vertrags

- (1) Die folgenden Unterlagen werden mit Vertragsschluss mit abnehmender Priorität Teil des Vertrags:
 - a. Die Bestellung
 - b. Andere in der Bestellung spezifizierte Vertragsbestandteile, z.B. aber nicht beschränkt auf

Leistungsbeschreibungen, Projektvereinbarungen und Angebote

- c. Der Rahmenvertrag (falls vorhanden)
- d. Diese EB ICT Services
- e. Der „DTAG Supplier Code of Conduct“ in seiner jeweils aktuellen Fassung (im Folgenden als „Code of Conduct“ oder „ScoC“ bezeichnet; siehe <https://www.telekom.com/de/konzern/einkauf>).

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn sie im Angebot oder anderen Dokumenten des Lieferanten erwähnt werden oder auf sie Bezug genommen wird und der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Es gibt und wird keine mündlichen Ergänzungen zu diesem Vertrag oder einer Bestellung geben.
- (3) Zur Vermeidung von Missverständnissen: Die Bestellung und alle anderen Vertragsbestandteile definieren nur die Details der vertraglichen Leistung des Lieferanten und legen die jeweiligen kommerziellen Bedingungen fest. Wenn die Parteien von den in diesem Vertrag festgelegten rechtlichen Bestimmungen abweichen wollen, müssen sie ausdrücklich auf den Abschnitt verweisen, den sie im jeweiligen Dokument ändern oder ersetzen wollen. Ein ausdrücklicher Verweis ist nicht erforderlich, wenn die Änderung wegen zwingenden lokalen Rechts erfolgt.
- (4) Werden die vorgenannten Formalitäten nicht eingehalten gelten abweichende Bestimmungen als ungültig und die Bestimmungen dieses Vertrags bleiben unverändert, es sei denn, die Parteien vereinbaren innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Feststellung einer solchen Unstimmigkeit schriftlich etwas anderes.

3. Allgemeine Rechte und Pflichten der Parteien

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich selbst, alle Unterauftragnehmer, Unterlieferanten und jede Person unter seiner Kontrolle zur Einhaltung des DTAG Supplier Code of Conduct zu verpflichten, der unter <https://www.telekom.com/de/konzern/einkauf> verfügbar ist. Der Lieferant ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um jede Form von aktiver oder passiver Korruption sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu vermeiden und zu sanktionieren. Der Lieferant garantiert, dass die Dienstleistungen zum Lieferdatum oder – je nach Fall – ab dem vereinbarten Bereitstellungsdatum allen geltenden Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und Anordnungen („Gesetze“) entsprechen. Der Lieferant garantiert ferner, alle Registrierungs- und Meldepflichten gegenüber den jeweiligen Regierungsbehörden zu übernehmen und alle diesbezüglichen anfallenden Gebühren rechtzeitig zu zahlen. Der Lieferant garantiert auch, dem Auftraggeber alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um dem Auftraggeber die Erfüllung aller Verpflichtungen zu ermöglichen, die für den Auftraggeber als (Wieder-)Verkäufer oder Vertreter der Dienstleistungen gelten können.

- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald ihm Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung des Supplier Code of Conduct in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom Gruppe schädigen oder die zuverlässige Erbringung der Dienstleistungen gefährden könnte.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe: <https://www.telekom.com/de/konzern/einkauf>) einzuhalten, die für den Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen gelten. Der Lieferant informiert die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer darüber und verpflichtet sie ebenfalls zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.
- (4) Wenn Arbeiten an sicherheitssensiblen Standorten des Auftraggebers durchgeführt werden sollen, stellt der Lieferant sicher, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die in Deutschland gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder andersorts gemäß einem vergleichbaren Sicherheitsstandard eine Sicherheitsüberprüfung bestanden haben.
- (5) Der Lieferant stellt sicher, dass sowohl er als auch seine Unterauftragnehmer die gesetzlichen Bestimmungen der jeweils geltenden Mindestlohngesetzgebung (z.B. das deutsche „Mindestlohngesetz“) einhalten. In diesem Zusammenhang sind sie beispielsweise verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers schriftlich nachzuweisen, dass der Mindestlohn von ihnen und ihren Unterauftragnehmern gezahlt wird. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnzahlungen frei, einschließlich etwaiger verhängter Bußgelder. Er informiert den Auftraggeber auch unverzüglich, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen die gesetzlichen Mindestlohnanforderungen verstößt oder verstoßen hat.
- (6) Der Lieferant hält die Anforderungen des Auftraggebers an Qualitätsmanagement, Umweltschutz und Informationssicherheit ein. Soweit dies in einer Spezifikation gefordert wird, (i) weist der Lieferant ein Qualitätsmanagement gemäß DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder einem gleichwertigen Qualitätsmanagementsystem nach und stellt Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen Kennzahlen oder einer anderweitig vereinbarten Kennzahl zur Verfügung, (ii) weist der Lieferant ein Umweltmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 14001 oder dem Eco-Management and Audit Scheme nach und (iii) weist der Lieferant ein Informationssicherheitsmanagementsystem gemäß ISO/IEC 27001 oder einem gleichwertigen System nach.
- (7) Der Lieferant führt genaue Aufzeichnungen über alle Angelegenheiten, die sich auf seine Verpflichtungen hierunter beziehen, gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und -praktiken, einheitlich und konsistent angewendet, in einem Format, das eine unkomplizierte Prüfung ermöglicht. Der Lieferant bewahrt diese Aufzeichnungen für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Datum der endgültigen Zahlung unter der Bestellung, auf die sich diese Aufzeichnungen beziehen, auf. Soweit diese Aufzeichnungen relevant sein können, um festzustellen, ob der Lieferant seine Verpflichtungen aus der jeweiligen Bestellung erfüllt, haben DTAG, die bestellende Partei und deren autorisierte Vertreter während der normalen Geschäftszeiten angemessenen Zugang zu diesen Aufzeichnungen zur Einsichtnahme und Prüfung. Der Lieferant wird alle zumutbaren Hilfestellungen im Zusammenhang mit einer Prüfung leisten.
- (8) Auftraggeber und Lieferant benennen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis, um die fach- und termingerechte Ausführung der Bestellungen sicherzustellen.
- (9) Der Lieferant ist verpflichtet, die Einkaufsbereiche des Auftraggebers unverzüglich und unaufgefordert zu informieren, wenn der Lieferant oder von ihm zur Erbringung der vertraglichen Leistungen eingesetztes Personal (Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer) gleichzeitig in anderen parallelen Projekten innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe während des Einsatzzeitraums beschäftigt ist oder eine solche Beschäftigung geplant ist. Sollte der Lieferant dieser Informationspflicht nicht nachkommen, behält sich der Auftraggeber ausdrücklich das Recht vor, eine Prüfung aller Zahlungen zu veranlassen, die von Einheiten der Deutschen Telekom Gruppe für solche parallellaufenden Projekte geleistet wurden, und die in diesem Zusammenhang geleisteten Zahlungen zurückzufordern.

4. Leistung

- (1) Der Lieferant wird nur entsprechend qualifiziertes Personal zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einsetzen. Auf Anforderung im jeweiligen Angebot wird der Lieferant dem Auftraggeber eine Beschreibung der Ausbildung und Arbeitsprofile der eingesetzten oder einzusetzenden Mitarbeiter vorlegen, die deren Qualifikation für die zu erbringende Leistung nachweist.
- (2) Der Lieferant stellt sicher, dass seine Leistungen mit der üblichen beruflichen Sorgfalt erbracht werden, dass sie auf dem Stand der Wissenschaft und Technik basieren und dass sie allen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und den vereinbarten Richtlinien entsprechen.
- (3) Geringfügige Mängel werden unverzüglich behoben, sofern keine neue Leistung erforderlich ist.
- (4) Der Auftraggeber ist ausdrücklich berechtigt, die Nachbesserung des Lieferanten innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten angemessenen Frist zu verlangen und die Vergütung für die Erbringung der ICT-Dienstleistung entsprechend zu mindern, wenn die Nachbesserung verzögert wird oder nach Ablauf der Nachfrist fehlschlägt.
- (5) Alle weiteren Rechte des Auftraggebers, die ihm gesetzlich oder vertraglich zustehen, bleiben unberührt.
- (6) Sofern gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind, verjähren die Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem ein Dritter einen Anspruch wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder sonstiger Rechte geltend macht oder der Auftraggeber auf andere Weise von dem Rechtsmangel Kenntnis erlangt.
- (7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber stellt keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß dar. Die Anerkennung der Leistungen oder Teilleistungen erfolgt durch den Auftraggeber nur, wenn der Lieferant seine ICT-Dienstleistungen gemäß der Bestellung oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikation erbracht hat.

5. Unabhängige Leistungserbringung

- (1) Der Lieferant erbringt die vertraglichen Leistungen eigenverantwortlich und selbstständig.
- (2) Grundsätzlich ist der Lieferant frei in der Wahl des Erfüllungsortes für die Erbringung seiner Leistungen. Erfordert

das Projekt jedoch eine teilweise Erbringung der Leistungen auf dem Gelände des Auftraggebers oder eines Dritten, so ist der Lieferant bereit, die Leistungen in dem erforderlichen Umfang an den jeweiligen Standorten zu erbringen; die Parteien werden den jeweiligen Erfüllungsort unter Berücksichtigung der Projektanforderungen gesondert vereinbaren.

- (3) Der Lieferant ist allein verantwortlich für die Erteilung von Anweisungen an seine Mitarbeiter und die von ihm eingesetzten Subunternehmer. Der Lieferant ist frei in der Organisation der Leistungserbringung und der Zeiteinteilung für seine Tätigkeiten. Soweit es das Projekt erfordert, koordiniert sich der Lieferant jedoch mit den anderen am Projekt Beteiligten, um die vereinbarten Termine einzuhalten.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß gemäß den einschlägigen Steuergesetzen zu versteuern.
- (5) Setzt der Lieferant Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer ein, stellt er sicher, dass alle dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis) vorliegen. Der Lieferant stellt dem Auftraggeber von allen rechtlichen Konsequenzen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.
- (6) Der Auftraggeber stellt dem Lieferanten (soweit zur Leistungserbringung erforderlich) alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber jederzeit über den Stand der Arbeiten zu informieren.
- (8) Erkennt der Lieferant, dass er die vereinbarten Fertigstellungstermine nicht einhalten kann, so hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über die Gründe und die Dauer der voraussichtlichen Verzögerung zu informieren. Ein Anspruch auf Verlängerung der Fertigstellungstermine besteht nicht. Die gesetzlichen und vertraglichen Folgen einer Verzögerung bleiben unberührt.
- (9) Der Lieferant ist voll verantwortlich für den Einsatz und die Leistung seines Personals im Zusammenhang mit der Leistungserbringung. Bei Arbeiten auf dem Gelände des Auftraggebers ist der Lieferant verpflichtet sicherzustellen, dass sein Personal das Eigentum des Auftraggebers sorgfältig behandelt.
- (10) Das mit der Erbringung der betreffenden Leistungen betraute Personal muss die im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung festgelegten Qualifikationen besitzen. Ein neuer Mitarbeiter des Lieferanten muss in der Regel mindestens die gleichen Qualifikationen wie der vorherige (ersetzte) Mitarbeiter haben. Höhere Kosten, die mit einem Wechsel der Mitarbeiter (z.B. Einarbeitung / projektspezifische Wissensvermittlung) verbunden sind, trägt der Lieferant.
- (11) Der Einsatz von Mitarbeitern des Lieferanten in Projekten mit Wettbewerbern der Deutschen Telekom Gruppe bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn diese Mitarbeiter gleichzeitig in Projekten für den Auftraggeber tätig sind oder in den letzten 6 Monaten in solchen Projekten eingesetzt waren.
- (12) Erbringt der Lieferant Leistungen für Endkundenprojekte der DTAG oder eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 1 (1), verpflichtet sich der Lieferant während der Laufzeit des jeweiligen Auftrags und für ein Jahr nach dessen Beendigung nicht in vergleichbarer Weise für die jeweiligen Endkunden zu arbeiten, es sei denn, der Auftraggeber erteilt eine schriftliche Zustimmung zu einer solchen Tätigkeit. Diese Zustimmung darf

nicht unbillig verweigert werden. Die vorstehende Verpflichtung des Lieferanten gilt nur, wenn und soweit die Endkunden in der Bestellung für die jeweilige Leistung bereits benannt sind.

6. Preisgestaltung

- (1) Der im Vertrag vereinbarte Preis ist entweder ein Festpreis oder, im Falle einer Vergütung auf Zeit- und Materialbasis, ein Höchstpreis (Gesamtnettopreis).
- (2) Die vereinbarte Vergütung deckt alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallenden Kosten ab, insbesondere die Leistungen von Subunternehmern, alle Nebenkosten, Reisekosten sowie Reise- und Wartezeiten, sofern in der jeweiligen Bestellung nicht anders angegeben.
- (3) Der Lieferant stellt sicher, dass die DTAG und ihren verbundenen Unternehmen angebotenen Preise für die Leistungen die Preise, die vergleichbaren Dritten innerhalb Europas (oder der jeweiligen Region) gewährt werden, nicht übersteigen. Hat der Auftraggeber berechtigte Zweifel an der Einhaltung dieser Verpflichtung durch den Lieferant, ist der Auftraggeber berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtung durch einen unabhängigen Dritten, der der beruflichen Schweigepflicht unterliegt, überprüfen zu lassen. Der Lieferant unterstützt den Dritten bei der Überprüfung und gewährt Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Unterlagen. Stellt die Überprüfung fest, dass der Lieferant seine Verpflichtung nicht einhält, übernimmt der Lieferant die Kosten der Überprüfung und erstattet dem Auftraggeber den bis zur Preisänderung zu viel gezahlten Betrag unverzüglich zurück und passt die Preise mit sofortiger Wirkung entsprechend an.
- (4) Zusätzliche Leistungen, die während der Laufzeit eines Vertrages erforderlich werden und Kosten verursachen, sind von den Parteien schriftlich zu vereinbaren, bevor sie erbracht werden, auch wenn sie für die Erfüllung des Vertrages unerlässlich sind.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- (2) Wurde eine Vergütung auf Zeit- und Materialbasis vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung in der Regel monatlich gemäß einem vom Auftraggeber festgelegten Leistungsprotokollierungsverfahren. Ist kein elektronisches Leistungsprotokollierungssystem verfügbar, ist der Rechnung ein im Original unterschriebener Leistungsnachweis beizufügen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Rechnung kann ohne Bearbeitung zurückgewiesen werden, wenn dieser Leistungsnachweis nicht beigelegt ist. Gleiches gilt bei Preisabweichungen, falschen Angaben zu Bestellpositionen oder fehlender Bestellnummer (SAP-Nummer). Bei der Rechnungsstellung auf Zeit- und Materialbasis muss der Rechnungsmonat auf der Rechnung angegeben werden.
- (3) Rechnungen sind ausschließlich an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden.
- (4) Die Rechnung wird nicht vor Leistungserbringung bezahlt. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt am ersten Tag nach Eingang einer prüffähigen Rechnung, die den Anforderungen dieses Abschnitts 7 entspricht, jedoch nicht vor Leistungserbringung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist wird ein Skonto von 3% gewährt.

- (5) Die Rechnung muss den Anforderungen des § 14 des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den Anforderungen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die ausstehende Rechnung zur Vervollständigung oder Korrektur zurückzusenden. In einem solchen Fall beginnt die Zahlungsfrist erst nach Eingang einer vervollständigten oder korrigierten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von dem vorgenannten Vorbehalt keinen Gebrauch macht, ist er nicht für eine durch solche Fehler verursachte Zahlungsverzögerung verantwortlich. Die Rechnung darf frühestens an dem Tag ausgestellt werden, an dem die Leistung gemäß dem Vertrag erbracht wurde.
- (6) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sind in der Rechnung deutlich zu kennzeichnen und werden nur bezahlt, wenn sie vor ihrer Ausführung schriftlich vereinbart wurden.
- (7) Wurde ein Gutschriftverfahren vereinbart, gelten abweichend von oder zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Abschnitts 7 die folgenden Bestimmungen:

Der Auftraggeber wird Zahlungen leisten, ohne dass der Lieferant Rechnungen einreichen muss. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe, jedoch nicht vor Erbringung/Abnahme der Leistung. Die Leistung wird auf Basis eines Leistungsnachweises abgerechnet. Der Lieferant erhält vom Auftraggeber monatlich am 3. Arbeitstag des Folgemonats einen Gutschriftbericht als Nachweis der elektronisch erfassten Leistungen. Der Gutschriftbericht listet die Leistungen nach Art und Menge sowie den Nettopreis, die Mehrwertsteuer und den Mehrwertsteuersatz für jeden Leistungsnachweis auf. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts 7.

8. Steuern

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß unter Einhaltung aller relevanten Steuergesetze zu versteuern.
- (2) Alle Steuern, Zölle, Abgaben und sonstigen fiskalischen Belastungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags trägt der Lieferant, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer und vergleichbarer Verbrauchssteuern wie Waren- und Umsatzsteuern oder Nutzungs- und Umsatzsteuern.
- (3) Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer und vergleichbare Verbrauchssteuern. Jegliche Mehrwertsteuer oder vergleichbare Verbrauchssteuern wie Waren- und Umsatzsteuern oder Nutzungs- und Umsatzsteuern trägt der Auftraggeber. Sollten solche Steuern zu zahlen sein, stellt der Lieferant diese dem Auftraggeber in Rechnung und hält sich dabei stets an die jeweils geltenden Steuergesetze zur Ausweisung der Steuern in der Rechnung. Soweit die Steuerschuld für die vorgenannten Steuern aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung auf den Auftraggeber als Empfänger der Vertragsleistungen übergeht, darf der Lieferant keine Steuern in seiner Rechnung ausweisen oder berechnen.
- (4) Der Auftraggeber zahlt keine Einkommen-, Körperschafts- oder sonstigen vergleichbaren Steuern des Lieferanten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags stehen. Soweit nach deutschem oder einem anderen Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetz Quellensteuern fällig werden, ist der Auftraggeber berechtigt, den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag der Steuer von den vereinbarten Zahlungen einzubehalten. Wenn es zulässig ist, die Quellensteuer in einem solchen Fall ganz oder teilweise aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zu reduzieren, wird der Lieferant, falls zutreffend, die erforderlichen Unterlagen oder amtlichen Bescheinigungen

dem Auftraggeber vorlegen, damit der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise auf den Abzug der Quellensteuer verzichten kann. Der Auftraggeber wird den Lieferant in diesem Zusammenhang in zumutbarem Umfang unterstützen.

- (5) Ungeachtet des Vorstehenden, falls Quellensteuern nicht vermeidbar sind und falls Steuern einbehalten wurden, wird der Auftraggeber dem Lieferanten die Steuerbescheinigungen, die die Höhe der einbehaltenen Steuern belegen, rechtzeitig nach Zahlung der Steuern an die zuständigen Steuerbehörden zur Verfügung stellen.

9. Außenhandelsvorschriften

- (1) Die vom Lieferant zu erbringenden Leistungen können europäischen, deutschen, US-amerikanischen oder anderen nationalen Gesetzen und Vorschriften unterliegen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen sicherzustellen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle gemäß den Exportvorschriften erforderlichen Genehmigungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Leistungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen und alle relevanten Gesetze und Vorschriften einzuhalten.
- (3) Falls der Lieferant Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, dass diese aus sicheren Quellen stammen und unter Beachtung und Einhaltung aller Export- und sonstigen relevanten gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs-/Versandlandes exportiert, importiert oder bereitgestellt wurden.
- (4) Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant bei der Durchführung des Vertrags insbesondere zur Einhaltung der europäischen Gesetzgebung, des deutschen Außenwirtschaftsrechts und des US-amerikanischen Re-Exportrechts.

10. Verzug

- (1) Im Falle des Verzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Auftraggeber gerät nur in Verzug, wenn er nach einer schriftlichen Mahnung des Lieferanten eine Zahlung nicht leistet.
- (3) Falls eine Vertragsstrafe vereinbart wurde, kann der Auftraggeber sich das Recht vorbehalten, die Vertragsstrafe bis zur endgültigen Zahlung geltend zu machen.

11. Nutzungsrechte

- (1) Liefert der Lieferant Arbeitsergebnisse (neue Produkte und andere Ergebnisse, die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zusammenhängen) im Rahmen eines Auftrags (erstellt durch den Lieferant, dessen Mitarbeiter oder Subunternehmer bei der Erbringung der ICT-Dienstleistungen), gewährt der Lieferant dem Auftraggeber ein unwiderrufliches, übertragbares, ausschließliches Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten das inhaltlich, zeitlich und geografisch unbeschränkt ist, einschließlich des Quellcodes (falls zutreffend) und der Dokumentation. Die gewährten Rechte umfassen uneingeschränkt die Nutzung, Vermarktung, Veränderung oder sonstige kommerzielle Verwertung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung,

Vorführung und Aufführung sowie das Recht zur Reproduktion mittels Bild- und Tonträgern.

Falls es entstanden ist, wird das Nutzungsrecht an jedem einzelnen Arbeitsergebnis dem Auftraggeber am Ende des Arbeitstages des Lieferanten eingeräumt. Das Nutzungsrecht wird dem Auftraggeber spätestens an dem Tag eingeräumt, an dem die vereinbarte Tätigkeit endet. Die vorgenannte Einräumung der Nutzungsrechte gilt auch insoweit, als die Art der Nutzung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Auftrags noch nicht bekannt ist.

- (2) Hinsichtlich bestehender Produkte (integriert in die Arbeitsergebnisse oder anderweitig erforderlich zur Nutzung der Arbeitsergebnisse) oder Standardsoftware (falls vorhanden) einschließlich der entsprechenden Dokumentation gewährt der Lieferant dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten das inhaltlich, zeitlich und geografisch unbeschränkt ist, übertragbar innerhalb der DTAG-Gruppe, zur internen Nutzung und zur Leistungserbringung gegenüber den Kunden der DTAG-Gruppe, zu denen auch alle Personen gehören, die für die DTAG-Gruppe in den Räumlichkeiten der DTAG-Gruppe arbeiten. Darüber hinaus kann der Auftraggeber jederzeit weitere Lizenzen mit den gleichen Nutzungsrechten erwerben.
Der Lieferant wird den Auftraggeber im Voraus über solche bestehenden Produkte informieren.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Werke zu nutzen und zu verwerten. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Urheber der Werke auf oder im Zusammenhang mit den Werken zu nennen.
- (4) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart sind alle Gebühren, für die dem Auftraggeber gemäß diesem Abschnitt 11 gewährten Rechte, in der in der jeweiligen Bestellung vereinbarten Vergütung enthalten.

12. Rechte Dritter

- (1) Der Lieferant garantiert, dass:
 - (i) die Vertragsleistungen keine Rechte Dritter, insbes. Schutzrechte und Rechte des geistigen Eigentums, verletzen und dass keine solchen Rechte die Nutzung der Vertragsleistungen gemäß diesem Vertrag und den jeweiligen Aufträgen verhindern werden;
 - (ii) keine zusätzlichen Lizenzen, Genehmigungen oder Zustimmungen in Bezug auf solche Rechte an geistigem Eigentum (einschließlich Zahlungen an Verwertungsgesellschaften) für den Auftraggeber, seine verbundenen Unternehmen und Kunden erforderlich sind, soweit dies für die Nutzung der Vertragsleistungen gemäß diesem Vertrag und den jeweiligen Aufträgen erforderlich ist; und
 - (iii) der Urheber der in die Vertragsleistungen eingebetteten Rechte an geistigem Eigentum seine Urheberpersönlichkeitsrechte, soweit dies nach den jeweiligen Gesetzen möglich ist, nicht geltend machen wird, z.B. sein Recht auf Zugang oder Nennung als Urheber.
- (2) Der Lieferant wird den Auftraggeber (einschließlich seiner Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragten) vollständig von allen Klagen, Ansprüchen, Schäden (einschließlich Verlusten) und Aufwendungen (einschließlich Kosten und Gebühren) freistellen, die aus allen Handlungen und Forderungen resultieren, die dem Auftraggeber aufgrund einer Verletzung oder angeblichen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter oder einer der oben genannten Garantien entstehen oder entstehen könnten.

Zur Klarstellung: Eine solche Verletzung oder angebliche Verletzung umfasst:

- (i) jede indirekte und/oder beitragsabhängige Verletzung; und
- (ii) jede Handlung der Verletzung und/oder angeblichen Verletzung nach dem Grundsatz der gemeinsamen unerlaubten Handlung.

Im Falle einer beitragsabhängigen Verletzung ist der Lieferant anteilig entsprechend seinem Beitrag zur Verletzung verantwortlich.

- (3) Der Lieferant hat keine Haftung oder Verpflichtung zur Freistellung des Auftraggebers in Bezug auf Ansprüche Dritter wegen Verletzung, wenn die Verletzung ausschließlich verursacht wurde durch:
 - (i) eine Änderung der Vertragsleistungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung des Lieferanten; oder
 - (ii) die Kombination der Vertragsleistungen mit anderen Produkten, die nicht in der Spezifikation aufgeführt sind und die für den Lieferant im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung der Vertragsleistungen nicht vorhersehbar ist.
- (4) Jede Partei wird die andere Partei unverzüglich über jegliche Ansprüche Dritter bezüglich der Rechte an geistigem Eigentum informieren, die gegen die andere Partei geltend gemacht oder angedroht werden und/oder wenn sie Kenntnis von einer Verletzung oder potenziellen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter in den vertraglichen Leistungen erlangt. Die Parteien werden versuchen, so bald wie möglich eine gemeinsame Verteidigungsvereinbarung ("GVV") bezüglich des Anspruchs abzuschließen, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erlangen. Diese GVV soll das Recht des Auftraggebers beinhalten, Zugang zu vertraulichen Prozessinformationen zu haben, die einer Schutzanordnung der Gerichte unterliegen, falls vorhanden, sowie zu allen anderen Informationen im Zusammenhang mit dem Anspruch. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten (a) die alleinige Kontrolle und Autorität über die Verteidigung in Bezug auf die vertraglichen Lieferungen mit DTAG und/oder dem Auftraggeber gewähren, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, auf Kosten des Lieferanten an der Verteidigung teilzunehmen; und (b) alle verfügbaren Informationen, Unterstützung und Autorität zur Verfügung stellen, die vernünftigerweise notwendig sind, um einen solchen Anspruch oder eine solche Klage zu verteidigen. Ungeachtet des Vorstehenden werden sowohl der Lieferant als auch der Auftraggeber alle Anstrengungen unternehmen, um den Schaden für den Auftraggeber so weit wie möglich gemäß § 254 II BGB zu mindern.
- (5) Wenn die Nutzung der vertraglichen Lieferungen oder Teile davon durch eine Gerichtsentscheidung untersagt wird oder wenn nach vernünftiger Einschätzung des Lieferanten eine Klage wegen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum unmittelbar bevorsteht oder eingereicht wurde, wird der Lieferant – zusätzlich zu seinen anderen Verpflichtungen gemäß dieses Abschnitts 12 – nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder:
 - (i) solche vertraglichen Lieferungen oder Teile davon ändern oder ersetzen, um die Verletzung oder angebliche Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum Dritter zu vermeiden, jedoch so, dass die geänderten oder ersetzten Lieferungen in jeder Hinsicht den Spezifikationen und anderen Anforderungen dieser Vereinbarung und der Bestellung in Bezug auf die vertraglichen Lieferungen entsprechen; oder

- (ii) dem Auftraggeber das Recht verschaffen, die vertraglichen Lieferungen wie in dieser Vereinbarung und der jeweiligen Bestellung vorgesehen weiter zu nutzen.

Falls ein Anspruch oder eine Information (z.B. ein Schreiben das auf bestimmte Patente hinweist) auf einem Standard-Essential-Patent oder einem angeblichen Standard-Essential-Patent beruht, wird der Lieferant alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um DTAG und den/die Auftraggeber gegen den Anspruch oder die Information des Dritten zu verteidigen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereiterklärung, eine Lizenz zu erwerben, ein Lizenzangebot zu machen, die Nichtverletzung oder Erschöpfung des Patents geltend zu machen oder eine Nichtigkeitsklage zu erheben), um alle Rechte von und für DTAG und ihre verbundenen Unternehmen für alle Länder, in denen DTAG und ihre verbundenen Unternehmen tätig sind, vollständig zu wahren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle notwendigen Schritte, um zu verhindern, dass der Dritte in der Lage ist, eine einstweilige Verfügung oder ein ähnliches Rechtsmittel zu beantragen, wobei alle rechtlichen Anforderungen erfüllt werden, die vernünftigerweise vom Lieferant erwartet werden können, um dieses Ziel zu erreichen. "Standard-Essential-Patent" bedeutet Patente, die für die Herstellung, Nutzung und den Verkauf der vertraglichen Lieferungen, die den formalen technischen Standards entsprechen, wie sie von international anerkannten Normungsorganisationen (wie GSMA, ETSI, DIN usw.) festgelegt wurden, unerlässlich sind. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet – falls zutreffend – (i) dem anspruchstellenden Dritten ein Angebot zu unterbreiten, das den Grundsätzen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mit der Aktennummer C-170/13 (Huawei gegen ZTE) und allen nachfolgenden Entscheidungen dazu gemäß der Praxis und Rechtsprechung der zuständigen nationalen Gerichte entspricht und das in Gerichtsverfahren verwendet werden kann (falls rechtlich notwendig im Namen von DTAG oder dem Auftraggeber), oder (ii) eine Klage gegen diesen Dritten zu erheben, um solche Lizenzen zu erhalten.

Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, alle notwendigen Lizenzen für Standard-Essential-Patente (auf denen der Anspruch basiert) innerhalb des durch die Praxis und Rechtsprechung des jeweiligen Gerichts erforderlichen Zeitraums, jedoch in jedem Fall innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Erhalt der Benachrichtigung über den Anspruch gemäß Unterabschnitt 4 oben zu erhalten, haben DTAG und/oder der Auftraggeber das Recht, auf Kosten des Lieferanten zu versuchen, diese Lizenzen direkt vom Dritten zu FRAND-Bedingungen (fair, angemessen und nicht diskriminierend) zu erhalten, und der Lieferant wird DTAG oder den Auftraggeber, je nach Fall, für solche gezahlten FRAND-Lizenzgebühren entschädigen; der Auftraggeber – unter Beachtung der Vertraulichkeitsbestimmungen – wird den Lieferant über die Lizenzbedingungen informieren. Wenn der Lieferant die Lizenzgebühr nicht als FRAND betrachtet, ist der Lieferant berechtigt zu beweisen, dass eine niedrigere Lizenzgebühr den FRAND-Bedingungen entspricht; in einem solchen Fall wird der Lieferant nur den nachgewiesenen FRAND-Betrag der Lizenzgebühr zahlen, und falls der Lieferant bereits den vollen Betrag gezahlt hat, wird der nicht-FRAND-Teil der Lizenzgebühr dem Lieferanten erstattet.

Zur Vermeidung von Missverständnissen gilt dieser Unterabschnitt 5 auch in Fällen von einstweiligen Verfügungen und Grenzbeschlagnahmen, die von Dritten initiiert wurden.

- (6) Falls der Lieferant es versäumt, die Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum Dritter durch die Umsetzung der Alternativen (i) oder (ii) des Unterabschnitts 5 oben oder – unter den oben genannten Bedingungen – durch den Erwerb aller notwendigen Lizenzen im Falle von Standard-Essential-Patenten innerhalb eines von DTAG und/oder dem Auftraggeber festgelegten angemessenen Zeitraums zu beenden, ist der Auftraggeber berechtigt, nach eigenem Ermessen die jeweilige Bestellung zu widerrufen und entsprechend Schadensersatz zu verlangen.

(7) Lieferantenverpflichtung

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit unwiderruflich gegenüber DTAG und den verbundenen Unternehmen, ohne Zahlung einer zusätzlichen Gebühr oder Lizenzgebühr, keine rechtlichen Schritte gegen DTAG und ihre verbundenen Unternehmen in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen einzuleiten, die von einem Dritten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wettbewerber des Lieferanten) an DTAG oder seine verbundenen Unternehmen geliefert werden und die der Lieferant als Verletzung der Rechte des Lieferanten an geistigem Eigentum betrachtet ("Verpflichtung, nicht zu klagen").

Dieses Instrument ist eine Verpflichtung, nicht zu klagen, und keine Freigabe. Dem Lieferanten steht es weiterhin frei, gegen einen solchen Dritten vorzugehen und vor den Gerichten alle notwendigen Rechtsmittel zu suchen und alle Arten von rechtlichen Schritten einzuleiten, um die Verletzung zu vermeiden und/oder aufzuhalten, auch wenn solche Schritte zu einer Gerichtsentscheidung führen würden, die das Geschäft von DTAG und seinen verbundenen Unternehmen betrifft.

Die Verpflichtung, nicht zu klagen, gilt auch für alle vertraglichen Lieferungen, die vom Lieferant an DTAG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen geliefert oder bereitgestellt wurden, falls der Lieferant nach der Lieferung oder Bereitstellung solcher vertraglichen Lieferungen Rechte an geistigem Eigentum, die mit den vertraglichen Lieferungen in Zusammenhang stehen, an einen Dritten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine nicht-praktizierende Einheit) abgetreten, verkauft, vermietet, belastet, lizenziert, unterlizenziert oder anderweitig übertragen oder gewährt hat.

Falls der Lieferant der Ansicht ist, dass Produkte von DTAG oder eines verbundenen Unternehmens, die von DTAG/einem verbundenen Unternehmen oder auf Geheiß von DTAG/einem verbundenen Unternehmen entwickelt wurden, die Rechte des geistigen Eigentums des Lieferanten verletzen, werden die Parteien zunächst darüber verhandeln und alle Anstrengungen unternehmen, um diese Angelegenheit einvernehmlich zu regeln, bevor sie gerichtliche Schritte einleiten. Der Lieferant wird davon absehen, einstweiligen Rechtsschutz gegen DTAG oder ein verbundenes Unternehmen zu suchen.

Diese Verpflichtung, nicht zu klagen, ist bindend für den Lieferant, seine Rechtsnachfolger und Nachfolger im Titel solcher Rechte an geistigem Eigentum, Abtretungsempfänger und Testamentsvollstrecker, Verwalter und persönliche Vertreter.

Für den Fall, dass der Lieferant nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung Rechte an geistigem Eigentum an einen Dritten abtritt, verkauft, vermietet, belastet, lizenziert, unterlizenziert oder anderweitig überträgt oder gewährt, garantiert der Lieferant, dass dieser Dritte an die Verpflichtung, nicht zu klagen, in der gleichen Weise gebunden ist, wie in diesem Abschnitt dargelegt.

- (8) Haftung, Verjährung
Die in dieser Vereinbarung festgelegten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für diesen Abschnitt. Alle Ansprüche, die diesem Abschnitt unterliegen, verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem DTAG und der Auftraggeber positive Kenntnis von einem solchen Anspruch erlangt haben.

13. Unterauftragnehmer

- (1) Der Lieferant kann nach eigenem Ermessen Unterauftragnehmer und Unterlieferanten einsetzen. Im Folgenden schließt der Begriff "Unterauftragnehmer" den Begriff "Unterlieferant" ein.
- (2) Der Lieferant wird die DTAG benachrichtigen, wenn ein Unterauftragnehmer für die Erbringung von Wartungs-, Hosting- oder Aftersales-Leistungen oder als Logistikdienstleister eingesetzt wird. Die Anforderungen bezüglich der Benennung von Unterauftragnehmern gemäß dem Abschnitt Datenschutz bleiben hiervon unberührt. Darüber hinaus können die Parteien – entsprechend den geschäftlichen Bedürfnissen – innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages Kategorien von Unterauftragnehmern festlegen, für die diese Benachrichtigungspflicht zusätzlich gelten soll. Die Kategorien der relevanten Unterauftragnehmer hängen von Art und dem Umfang der spezifischen Vertragsleistungen ab.

Teilt die DTAG oder teilt der Auftraggeber dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach dessen Benachrichtigung über Unterauftragnehmer mit, dass sie begründete Bedenken bei der Einbindung eines bestimmten Unterauftragnehmers hat, werden die DTAG und der Lieferant diese Angelegenheit partnerschaftlich erörtern und eine für beide Seiten akzeptable Lösung in Bezug auf diesen Unterauftragnehmer suchen. Gleiches gilt beim Wechsel eines bestehenden Unterauftragnehmers, für den die vorgenannte Benachrichtigungspflicht gilt, oder wenn im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien Probleme mit einem bestimmten Unterauftragnehmer auftreten.

- (3) Darüber hinaus informiert der Lieferant den Auftraggeber auf dessen begründetes Verlangen (z.B. im Zusammenhang mit einer Untersuchung oder Beschwerde nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder einer vergleichbaren EU- oder lokalen Regelung) unverzüglich und spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen schriftlich darüber, ob bestimmte Unternehmen als Unterauftragnehmer an der Erbringung der Vertragsleistungen und der damit verbundenen Dienstleistungen beteiligt sind, und stellt sachgerechte Informationen über die Rolle dieser Unterauftragnehmer in der Lieferkette des Lieferanten zur Verfügung. Dies ist nicht auf Unterauftragnehmer der ersten Stufe beschränkt. Ziffer 3 (1) (Lieferantenkodex/SCoC) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Falls im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung spezifische Informationen über die Lieferkette des Lieferanten oder Unterauftragnehmer erforderlich sind, wird der Lieferant die angeforderten Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- (5) Unabhängig davon, welche Partei die Vertragsleistungen erbringt, bleibt der Lieferant stets der verantwortliche Vertragspartner gegenüber dem Auftraggeber. Keine dem Auftraggeber über einen Unterlieferanten übermittelten Informationen, noch eine vom Auftraggeber erteilte Zustimmung entbinden den Lieferanten von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber.

14. Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich hiermit, alle Informationen der anderen Partei, die ihnen durch ihre Geschäftsbeziehung bekannt werden und die nicht allgemein zugänglich sind, vertraulich zu behandeln; solche Informationen dürfen nicht für eigene oder fremde Zwecke verwendet werden. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe.
- (2) Wenn die Offenlegung vertraulicher Informationen durch Regel, Gericht, Gesetz, Staat, Behörde oder zuständiger politischer Untergliederung verlangt wird, muss die empfangende Partei (a) die offenlegende Partei so weit wie rechtlich möglich und sobald sie davon Kenntnis hat, dass eine solche Offenlegung erforderlich ist, informieren und (b) der offenlegenden Partei die Möglichkeit geben, die Notwendigkeit einer solchen Offenlegung zu überprüfen und zu genehmigen oder rechtliche Schritte zu unternehmen, um die Offenlegung zu verhindern. In keinem Fall stellt die Offenlegung vertraulicher Informationen an eine fordernde Behörde wie oben beschrieben einen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß dieser Vereinbarung dar. Darüber hinaus ist die offenlegende Partei in keiner Weise für die Nutzung der vertraulichen Informationen durch die fordernde Behörde wie oben beschrieben verantwortlich.
- (3) Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weitergeben und muss die vertraulichen Informationen unter Sicherheitsbedingungen aufbewahren, die nicht weniger streng sind als die für vertrauliche Informationen der empfangenden Partei von vergleichbarer Sensibilität, und in jedem Fall angemessene Vorsichtsmaßnahmen für deren sichere Verwahrung treffen. Verbundene Unternehmen gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte, müssen jedoch dennoch die Vertraulichkeit wie hier vereinbart wahren. Die Parteien haben das Recht, vertrauliche Informationen auf einer Need-to-know-Basis an ihre Mitarbeiter, Vertreter, Lieferant, Berater und verbundenen Unternehmen des Lieferanten weiterzugeben, wenn die jeweilige Partei, die die vertraulichen Informationen weitergibt, eine Vereinbarung mit den vorgenannten Personen abgeschlossen hat, die Vertraulichkeitsbestimmungen enthält, die denen hierin entsprechen, und auf Anfrage der anderen Partei einen Nachweis darüber erbringt. Die Partei, die die vertraulichen Informationen wie oben beschrieben weitergibt, haftet gegenüber der anderen Partei für jeden Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen durch eine der vorgenannten Personen, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis zu wahren und gewährleistet dem Auftraggeber, dass er seine Verpflichtungen gemäß allen anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere der DSGVO, ordnungsgemäß erfüllt.
- (5) Alle dem Lieferanten vom Auftraggeber zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Lieferant zurückzugeben oder zu vernichten, zusammen mit allen angefertigten Kopien. Duplikate von Dokumenten in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, müssen vom Lieferant gelöscht oder dauerhaft unbrauchbar gemacht werden. Dies gilt auch im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht, unabhängig von den rechtlichen Gründen.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darüber zu informieren, dass der Auftraggeber die folgenden

personenbezogenen Daten über sie zum Zwecke der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und seiner berechtigten Geschäftsinteressen erheben und verarbeiten darf: Anrede, Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Postleitzahl, Stadt und Land. Die folgenden Informationen dürfen auch über Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer des Lieferanten erhoben werden, die eine Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis gemäß geltendem deutschem und europäischem Recht benötigen, um in Deutschland zu arbeiten: Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis und/oder Aufenthaltserlaubnis, Beschränkung der wöchentlichen Arbeitsstunden gemäß der Arbeitserlaubnis, Beschränkung des Einsatzortes gemäß der Arbeitserlaubnis, Beschränkung der Aufgaben/Position gemäß der Arbeitserlaubnis.

- (7) Der Lieferant darf Arbeitsergebnisse aus dieser Vereinbarung und alle Informationen über solche Ergebnisse nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.
- (8) Jede Erwähnung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Einmal erteilt, bleibt diese Zustimmung gültig, bis sie widerrufen wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Zustimmung jederzeit ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- (9) Wenn personenbezogene Daten vom Auftraggeber an den Lieferant übermittelt und vom Lieferant im Rahmen seiner Tätigkeiten verarbeitet werden, verpflichtet sich der Lieferant, auf Verlangen des Auftraggebers die vom Auftraggeber angegebene Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten (ADV) abzuschließen.
- (10) Die oben genannten Verpflichtungen gelten auch nach Ablauf der Vereinbarung weiter.

15. Einsatzverbot

- (1) Der Lieferant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es pensionierten Beamten, die die Deutsche Telekom Gruppe durch eine Vorruhestandsregelung verlassen, strikt verboten ist, jegliche weitere Tätigkeit, direkt oder indirekt, für die Deutsche Telekom Gruppe auszuüben. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Mitarbeiter der Deutschen Telekom Gruppe für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Beendigung ihres Arbeitsvertrags, wenn sie im Zusammenhang mit der Beendigung eine Abfindung erhalten haben. Sofern die Beschaffungseinheit des Auftraggebers nicht bereits im Einzelfall schriftlich eine Ausnahmegenehmigung im Voraus erteilt hat, besteht zusätzlich ein allgemeines Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter der Deutschen Telekom Gruppe.
- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Lieferant seinerseits sicherzustellen, dass bei der Erbringung seiner Dienstleistung für den Auftraggeber die in Absatz 1 genannten pensionierten Beamten oder Mitarbeiter im Sinne von Absatz 1, Satz 3 nicht als Mitarbeiter oder Leiharbeiter oder als beauftragte Arbeits- oder Dienstleister oder in sonstiger Weise eingesetzt werden und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Mitarbeiter als beauftragte Arbeits- oder Dienstleister oder als Leiharbeiter an Einheiten der Deutschen Telekom Gruppe verliehen werden.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts 15 ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber ausdrücklich das Recht vor, in diesem Zusammenhang Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

16. Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann jede Bestellung mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.
- (2) Wenn der Auftraggeber die Bestellung kündigt und bestimmte Kalendertage (bereits in der Bestellung angegeben) oder Stunden innerhalb dieser Kalendertage angefordert wurden, während derer die Dienstleistungen erbracht werden sollen, werden nur die Kalendertage oder Stunden bezahlt, die in den Zeitraum bis zum Ablauf der 2-wöchigen Kündigungsfrist fallen und für die tatsächlich Dienstleistungen erbracht wurden.
- (3) Wenn die Kalendertage oder die Stunden innerhalb dieser Kalendertage, während derer die Dienstleistungen erbracht werden sollen, noch nicht in der Bestellung angegeben wurden und stattdessen der Auftraggeber Dienstleistungen aus einem in der Bestellung angegebenen volumenbasierten Tages-/Stundenkontingent innerhalb eines in der Bestellung definierten Zeitraums angefordert hat, werden lediglich die Tage/Stunden bezahlt, die angefordert wurden und während derer Dienstleistungen bis zum Ablauf der 2-wöchigen Kündigungsfrist erbracht wurden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, weitere Tages-/Stundensätze zu verlangen und/oder zu zahlen, beispielsweise im Rahmen einer „antiligen Regelung.“
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Das Recht zur fristlosen Kündigung ist insbesondere zulässig, wenn eine Projektvereinbarung mit dem Kunden des Auftraggebers, für den die Dienstleistungen erforderlich sind, vorzeitig beendet wird.
Der Auftraggeber ist auch berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Lieferant (und/oder seine Unterauftragnehmer) die Anforderungen der geltenden Mindestlohngesetzgebung nicht erfüllen.
Darüber hinaus kann jede Bestellung von der Bestellpartei jederzeit und soweit gesetzlich möglich ohne Vorankündigung gekündigt werden:
 - i) wenn der Lieferant sein Geschäft oder den Teil seines Geschäfts, der sich auf die vertraglichen Dienstleistungen bezieht, einstellt;
 - ii) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf den Lieferant gestellt wird;
 - iii) wenn ein Verfahren eröffnet oder ein Beschluss zur Auflösung, Liquidation oder Abwicklung des Lieferanten gefasst wurde, sei es freiwillig oder anderweitig (außer zum Zwecke einer solventen Fusion oder Umstrukturierung); oder
 - iv) wenn etwas Analoges zu den vorgenannten Ereignissen in der anwendbaren Gerichtsbarkeit eintritt.

17. Abtretung von Forderungen

- (1) Forderungen des Lieferanten gegen den Auftraggeber dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der betroffenen Vertragseinheit des Auftraggebers abgetreten werden.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die aus diesem Vertrag oder einer Bestellung resultierenden Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen gemäß § 1 (1) ohne Zustimmung des Lieferanten abzutreten. § 345a HGB findet ausdrücklich Anwendung.

18. Aufrechnung

- (1) Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf seine vertraglichen Verpflichtungen oder in Bezug auf Eigentum, Daten oder Rechte des Auftraggebers.

- (2) Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

19. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der vom Auftraggeber angegebene Bestimmungsort.
- (2) Diese EB und alle Bestellungen oder sonstigen Vereinbarungen, die in Bezug darauf getroffen werden, sowie alle daraus resultierenden Ansprüche, Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, aller Kollisionsnormen und aller Standards, die auf andere Gesetze verweisen.
- (3) Gerichtsstand ist der Hauptgeschäftssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, das Gericht am Hauptgeschäftssitz des Lieferanten anzurufen.
- (4) Weicht die englische oder amerikanische rechtliche Bedeutung der Bestimmungen des Vertrags von der deutschen rechtlichen Bedeutung der Bestimmungen des Vertrags ab, so gilt die deutsche rechtliche Bedeutung. Jede Bezugnahme auf „gesetzliche Rechte“ oder „gesetzliche Bestimmungen“ oder „das Gesetz“ oder ähnliche Formulierungen gilt als Bezugnahme auf das geltende Recht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder einer Bestellung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Absicht der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer unvorhergesehenen Lücke im Vertrag oder einer Bestellung.